

B E K A N N T M A C H U N G

V E R O R D N U N G
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
vom 30.05.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Sendenhorst als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 22.05.2025 für das Gebiet der Stadt Sendenhorst folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) In der Ortschaft Sendenhorst dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren jeweils

- am 15. Juni 2025 anlässlich des Promenadenfestes und
- am ersten Sonntag im November, soweit der 1. November auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am zweiten Sonntag im November anlässlich des Martini-Gänsemarktes,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) In der Ortschaft Albersloh dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren jeweils

- am ersten Sonntag im September, soweit dieser auf den 1. September fällt, am zweiten Sonntag im September anlässlich des Handwerker- und Bauernmarktes und
- am ersten Adventssonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Ausnahmen nach dem Ladenöffnungsgesetz gelten ausschließlich für Verkaufsstellen, die sich im räumlichen Umfeld zur örtlichen Veranstaltung befinden.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offen hält oder Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 08.09.2009 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.11.2015 aufgehoben.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G
--

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 30.05.2025

gez. Reuscher
Bürgermeisterin